



# Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Dormitz

vom 26.02.2019

Der Gemeinde Dormitz erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Dormitz erhebt Gebühren (= Betreuungsgebühren) für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einem sonstigen Dritten nicht vorliegt. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 12 Monate erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme in Verbindung mit dem jeweiligen Stundenplan. (vgl. § 4 und 5.)
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.



#### **§ 4 Gebührensatz für Mittagsbetreuung**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden monatliche Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben.
- (2) Die Mittagsbetreuung mit durchschnittlich 2,5 Stunden (2 bis 3 Stunden) täglich
  - (a) an zwei Wochentagen: 50,00 Euro
  - (b) an drei Wochentagen: 69,00 Euro
  - (c) an vier Wochentagen: 84,00 Euro
  - (d) an fünf Wochentagen: 95,00 Euro
- (3) Die Mittagsbetreuung mit durchschnittlich 3,5 Stunden (3 bis 4 Stunden) täglich
  - (a) an zwei Wochentagen: 70,00 Euro
  - (b) an drei Wochentagen: 96,60 Euro
  - (c) an vier Wochentagen: 117,60 Euro
  - (d) an fünf Wochentagen: 133,00 Euro
- (4) Die Mittagsbetreuung mit durchschnittlich 4,5 Stunden (4 bis 5 Stunden) täglich
  - (a) an zwei Wochentagen: 90,00 Euro
  - (b) an drei Wochentagen: 124,20 Euro
  - (c) an vier Wochentagen: 151,20 Euro
  - (d) an fünf Wochentagen: 171,00 Euro

#### **§ 5 Gebührensatz für die Ferienbetreuung**

- (1) für jede angefangene Ferienwoche werden wöchentliche Gebühren nach Abs. 2 erhoben.
- (2) Die wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt
  - (a) Für Schülerinnen und Schüler welche die Mittagsbetreuung besuchen: 40,00 Euro
  - (b) Für Schülerinnen und Schüler welche die Mittagsbetreuung nicht besuchen: 80,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Betreuung an einem einzelnen Tag beträgt 8,00 Euro bzw. 16,00 Euro.

#### **§ 6 Gebührensatz für die Mittagsverpflegung**

- (1) Die Kosten für die Verpflegung sind vom Nutzer gesondert zu tragen.
- (2) Die Essensgebühr beträgt 3,30 €/Mahlzeit.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats bzw. einer Ferienwoche.



- (2) Die für die Gebühren Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung nach den §§ 4 und 5 werden jeweils am 15. des Monats für den gesamten Monat bzw. die gesamte Ferienwoche fällig. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (3) Die Gebühren für das in Anspruch genommene Mittagessen (§ 6) werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.
- (4) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Abrechnung des Mittagessens**

Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt monatlich zum 15. des Folgemonats.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Dormitz, den 26. Februar 2019

gez.

Holger Bezold  
1. Bürgermeister